

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/4 — 65304 — 5066/66

Bonn, den 28. Januar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Elfte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollaussetzung für Tee usw.)

nebst zwei Anlagen und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Elfte Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Zollaussetzung für Tee usw.)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 13. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1313), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1966 wie folgt geändert:

1. Der Anhang I (Zollaussetzungen) wird nach Maßgabe der Anlage I geändert.
2. Der Anhang II (Zollkontingente) wird nach Maßgabe der Anlage II ergänzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage I
(zu § 1 Nr. 1)

1. In Anhang I wird in der Nummer 72 Buchstabe a (Tee des Abs. A) in der Spalte 3 der Binnen-Zollsatz „5 höchstens 200,— DM für 100 kg Eigengewicht“ ersetzt durch: „3 höchstens 200,— DM für 100 kg Eigengewicht“.
2. Folgende Zollaussetzung wird in den Anhang I aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *) Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes			Griechenland-Zollsatz % des Wertes
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	allgemein	ermäßigt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
77	Pflaumen der Tarifnr. 08.12-C, vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966	frei	14	12,8	frei	3,2	14	12,8	3,2

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Anlage II
(zu § 1 Nr. 2)

Folgendes Zollkontingent wird in den Anhang II aufgenommen:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes	Nachrichtlich: *)			
			allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz % des Wertes	Regelmäßiger Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
33	Pflaumen der Tarifnr. 08.12-C, 6000 t vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966, bei der Abfertigung zum freien Verkehr (§§ 35 bis 38 des Zollgesetzes), zur Verwendung im Zollgebiet bestimmt . .	—	8,9	—	—	3,2	14	12,8	3,2

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

Zu Anlage I Nr. 1

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 23. Dezember 1965 u. a. den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für die in Absatz 2 bezeichnete Ware bis auf 5 % des Wertes ausgesetzt.¹⁾

(2) Die Bundesregierung hält es aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich, daß der Binnen-Zollsatz für Tee der Tarifnr. 09.02-A für die Zeit vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1966 von 5 % des Wertes auf 3 % des Wertes gesenkt wird (Artikel 15 Abs. 1 des EWG-Vertrages).

(3) Diese Zollausssetzung hat auch für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1965 bestanden.²⁾

Zu Anlage I Nr. 2 und Anlage II

(1) Auf Antrag der Bundesregierung hat die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Entscheidung vom 21. Dezember 1965³⁾ der Bundesrepublik ein Zollkontingent für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12-C in Höhe von 6000 t zu einem Zollsatz von 8,9 % des Wertes für das Kalenderjahr 1966 gewährt.

(2) Für getrocknete Pflaumen sind bereits in den Vorjahren Kontingente zu ermäßigten Zollsätzen eröffnet worden. Die Bundesregierung hat auch für das Kalenderjahr 1966 ein Zollkontingent beantragt, um Preiserhöhungen zu vermeiden.

(3) Nach der entsprechenden Entscheidung der Kommission der EWG darf das Zollkontingent für getrocknete Pflaumen nur unter der Bedingung eröffnet werden, daß die Bundesrepublik für die Einfuhr von getrockneten Pflaumen aus EWG-Mitgliedstaaten Zollfreiheit gewährt. Der Binnen-Zollsatz wird deshalb für diese Zeit vollständig ausgesetzt.

(4) Für getrocknete Pflaumen der Tarifnr. 08.12-C wird gegenüber Griechenland der Binnen-Zollsatz angewendet. Der Griechenland-Zollsatz ist deshalb für die Zeit ebenfalls vollständig auszusetzen.

¹⁾ Zehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Zollausssetzung für Tee, Mate und tropische Hölzer) vom ... Januar 1966 — (BGBl. II S. ...)

²⁾ Dreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 vom 18. Dezember 1963 — BGBl. II S. 1607

³⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. ...